

**Richtlinie zur Förderung von Aktionen
zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang
mit der COVID-19-Pandemie
im Rahmen des Landesprogramms Arbeit
(Prioritätsachse E)**

ESF-Förderperiode 2014 - 2020

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus des Landes Schleswig-Holstein vom 14.04.2021

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Die weltweite Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus hat zu umfassenden Maßnahmen des Infektionsschutzes zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie geführt, die das wirtschaftliche, gesellschaftliche und soziale Leben massiv eingeschränkt haben und weiterhin einschränken. Zwar lassen sich Umfang und Qualität der negativen Auswirkungen in Deutschland und Schleswig-Holstein noch nicht abschließend bestimmen. Allerdings zeigen sich bereits beschränkte Arbeitsmarktchancen für Menschen, die ohnehin Schwierigkeiten haben, im Arbeits- oder Ausbildungsmarkt Fuß zu fassen. Gleichzeitig beschleunigt die COVID-19-Pandemie den digitalen Wandel weiter Teile der schleswig-holsteinischen Wirtschaft, sodass die Notwendigkeit besteht, Beschäftigte und Unternehmen dabei zu unterstützen, die Qualifikations- und Beschäftigungsprofile nachhaltig anzupassen und weiterzuentwickeln. Auch hat die COVID-19-Pandemie bestehende Defizite bezüglich der Digitalisierung aufgezeigt. Diese Defizite umfassen sowohl fehlende Lösungen und Formate zur digitalen Erbringung von spezifischen Angeboten, als auch unzureichende digitale Qualifikationen von Erbringern und Empfängern entsprechender Angebote. Nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen des Landesprogramm Arbeit mit finanziellen Mitteln aus REACT-EU Zuwendungen zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie.

1.2. Ziele der Förderung sind insbesondere:

a) Vorhaben zu unterstützen, die in Ergänzung zu vorhandenen Unterstützungsleistungen durch geeignete zielgruppenspezifische Beratungs-, Coaching- und Qualifikationsbausteine helfen, vorhandene Problemlagen abzubauen und individuelle Wege zur Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung beziehungsweise Aufrechterhaltung einer selbstständigen Existenz aufzeigen.

- b) Die berufliche Weiterbildung von Erwerbstätigen durch Bezuschussung von beruflichen Weiterbildungsseminaren zu fördern, die der Erhaltung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse vor dem Hintergrund sich wandelnder Anforderungen dienen.
 - c) Vorhaben zu fördern, die Digitalisierungspotenziale stärken.
- 1.3. Die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein erfolgt durch die Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO, der VO (EU) Nr. 1303/2014, VO (EU) Nr. 1304/2014 und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen, sowie dem von der Europäischen Union genehmigten „Operationellen Programm des Landes Schleswig-Holstein für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 - 2020“ in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.4. Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Zuwendung

- 2.1. Im Rahmen dieser Richtlinie fördert das Land insbesondere:
- a) Zielgruppenspezifische Angebote zur Linderung der Folgen der COVID-19-Pandemie,
 - b) Kompetenzentwicklung für Erwerbstätige zur Erhaltung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse sowie
 - c) Vorhaben zur Realisierung von Digitalisierungspotenzialen.
- 2.2. Die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Aktionen ist in den ergänzenden Förderkriterien geregelt. Diese sind auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Internet unter www.ib-sh.de abrufbar.

3. Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerinnen

- 3.1. Zuwendungsempfänger bzw. Zuwendungsempfängerinnen können alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein sein, sofern sich aus den maßgebenden EU-Verordnungen keine Beschränkungen ergeben.
- 3.2. Näheres regeln die jeweiligen ergänzenden Förderkriterien.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Fördermöglichkeiten der Europäischen Union (außerhalb der schleswig-holsteinischen ESF-Förderung), des Bundes und anderer Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgeber sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Gesamtbetrag aller Zuwendungen darf die tatsächlich entstandenen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Werden mögliche Zuschüsse anderer Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgeber nicht beantragt, erfolgt eine fiktive Anrechnung.
- 4.2. Eine Förderung wird nur für solche Vorhaben gewährt, mit denen vor Erteilung des Zuwendungsbescheides bzw. vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Investitionsbank Schleswig-Holstein.
- 4.3. Die Projekte müssen das Gender Mainstreaming-Prinzip als Querschnittsziel beachten. Hierzu ist im Antrag und im Sachbericht insbesondere darzulegen, wie das Projekt den geschlechtsspezifischen Unterschieden auf dem Arbeitsmarkt sowie den unterschiedlichen Beschäftigungssituationen von Frauen und Männern Rechnung tragen wird. Ferner ist hervorzuheben, welchen spezifischen Beitrag das Projekt zur Erreichung der weiteren mit dem Landesprogramm Arbeit im Rahmen der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds verfolgten Querschnittsziele „Nachhaltige Entwicklung“ sowie „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, einschließlich der Anforderungen zur Sicherung der „Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen“ leistet.
- 4.4. Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten vom Land Schleswig-Holstein bzw. von der Investitionsbank Schleswig-Holstein auf Datenträger gespeichert und von der Landesregierung oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet, an den Schleswig-Holsteinischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

Dies schließt Auskünfte oder Datenweitergaben aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, z.B. durch das Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG SH) ein.

- 4.5. Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die für statistische Zwecke, für die Erfolgskontrolle der Wirksamkeit des Förderprogramms (Monitoring), für etwaige erforderliche Nachbefragungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie für die wissenschaftliche Evaluierung erforderlichen Daten zu erheben und entsprechend den im Zuwendungsbescheid festgelegten Vorgaben und Fristen elektronisch an die Investitionsbank Schleswig-Holstein zu übermitteln.
- 4.6. Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger von Vorhaben nach Nr. 2.1 a) und c) dieser Richtlinie sind nach Artikel 115 Abs. 3 der Verordnung der (EU) Nr. 1303/2013 und dem Anhang XII (Information und Kommunikation über die Unterstützung aus den Fonds) der Verordnung verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung des Vorhabens aus REACT-EU durch die Verwendung der Wort-Bildmarke hinzuweisen. Diese erfüllt die Vorgaben nach Artikel 115 der oben genannten Verordnung.
- 4.7. Während der Durchführung eines Vorhabens nach Nr. 2.1 a) und c) dieser Richtlinie ist die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus REACT-EU wie folgt zu informieren:
 - a) Existiert eine Website des Begünstigten, wird auf dieser eine kurze Beschreibung des Vorhabens eingestellt, die im Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen sowie die Wort-Bildmarke verwendet wird.
 - b) Bei physischen Projektumsetzungen wird wenigstens ein Plakat (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch die Union hingewiesen wird, an einer gut sichtbaren Stelle etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes angebracht. Hierfür ist die Vorlage zu verwenden, die auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt wird.
- 4.8. Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass sie in die nach Artikel 115 (2) der Verordnung der (EU) Nr. 1303/2013 zu veröffentlichende Liste der Vorhaben mit den im Anhang XII festgelegten Mindestinformationen aufgenommen werden. Darin werden die geförderten Einzelpersonen nicht namentlich genannt.

- 4.9. Die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, die Prüfbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, die Bescheinigungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, die Verwaltungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus sowie die Investitionsbank Schleswig-Holstein sind berechtigt, die Durchführung der aus dieser Richtlinie geförderten Vorhaben zu prüfen. Das Prüfrecht dieser Einrichtungen erstreckt sich dabei auch auf die Prüfung der Durchführung der Vorhaben vor Ort bei den Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfängern.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendungen werden im Rahmen von Projektförderungen als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2. Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn des Vorhabens an die Investitionsbank Schleswig-Holstein zu richten. Die Antragsformulare können im Internet unter www.ib-sh.de heruntergeladen werden.
- 5.3. Bemessungsgrundlage sind die auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplans nachweisbaren und angemessenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Durchführung des Vorhabens unmittelbar entstehen.
- 5.4. Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personalausgaben, Sachausgaben und Gemeinkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen und der Erreichung des Zuwendungszwecks dienen. Von der Möglichkeit der Pauschalierung von Ausgaben im Sinne der Ziffer 2.5 VV zu § 44 LHO wird in den nach dieser Förderrichtlinie förderbaren Vorhaben Gebrauch gemacht. Soweit in einzelnen Aktionen Pauschalen eingesetzt werden, gelten die auf dieser Grundlage berechneten Beträge als förderfähige Ausgabe.
- 5.5. Alle Einnahmen, wie z.B. Beiträge und Gebühren, die im Rahmen des Zuwendungszwecks erwirtschaftet werden, sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
- 5.6. Näheres regeln die jeweiligen ergänzenden Förderkriterien und die Bestimmungen und Regelungen im jeweiligen Zuwendungsbescheid.

6. Bewilligung, Verfahren und Verwendungsnachweise

- 6.1. Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel.
- 6.2. Ein Vorhaben kann nur dann gefördert werden, wenn der Bewilligungsbehörde keine Hinweise darauf vorliegen, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung beim Zuwendungsempfänger bzw. bei der Zuwendungsempfängerin nicht gesichert ist.
- 6.3. Im Landesprogramm Arbeit werden für alle Aktionen entweder in ergänzenden Förderkriterien oder in Aufforderungstexten zu Ideenwettbewerben die Kriterien zur Projektauswahl veröffentlicht. Sie enthalten gegebenenfalls auch die Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien bzw. Informationen zum Auswahlverfahren.
- 6.4. Über die Gewährung der Zuwendung bzw. über die Ablehnung eines Antrages erhalten die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.
- 6.5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der nachgewiesenen tatsächlich getätigten Ausgaben.
- 6.6. Der Nachweis entstandener Personalkosten erfolgt durch Übermittlung ausschließlich elektronisch erzeugter Belege in die Datenbank der Investitionsbank Schleswig-Holstein.
- 6.7. Der Nachweis über bestehende Arbeitsverhältnisse erfolgt durch Übermittlung eingescannter Versionen der originalen Arbeitsverträge in die Datenbank der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Die Programmbehörden behalten sich vor, die originalen Arbeitsverträge im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen einzusehen.
- 6.8. Der Nachweis entstandener direkter Sachkosten, denen ausschließlich elektronisch erzeugte Belege zugrunde liegen, erfolgt durch deren Übermittlung in die Datenbank der Investitionsbank Schleswig-Holstein.
- 6.9. Voraussetzung für die Vorlage ausschließlich elektronisch erzeugter Belege im Bereich der Personalkosten und der Sachkosten ist, dass das elektronische System die Mindestanforderungen nach den „Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) des Bundesministeriums für Finanzen erfüllt.

- 6.10. Auszahlungs- bzw. Erstattungsanträge für Vorhaben sind grundsätzlich zum 01. August eines Jahres für den Zeitraum 01.01. bis 30.06. und zum 01. Februar eines Jahres für den Zeitraum 01.07. bis 31.12. des Vorjahres mit einem Sachbericht bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein einzureichen. Diese Auszahlungs- bzw. Erstattungsanträge mit dem Sachbericht gelten als Verwendungs- und Zwi-schennachweise gemäß Nr. 6.1 der ANBest-P SH.
- 6.11. Ferner ist es möglich, weitere Auszahlungs- bzw. Erstattungsanträge für Vorhaben ohne Vorlage eines Sachberichts einzureichen.
- 6.12. Der konkrete Auszahlungszeitpunkt kann im Einzelfall vom Zahlungseingang entsprechender EU-Mittel beim Land Schleswig-Holstein abhängen.
- 6.13. Näheres regeln ggf. die jeweiligen ergänzenden Förderkriterien.
Die Vordrucke für die Erstattungsanträge können unter www.ib-sh.de heruntergela-den werden.

7. Zu beachtende Vorschriften

- 7.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwal-tungsgesetzes (§§ 116 bis 117 a), soweit in dieser Richtlinie nicht Abweichungen zu-gelassen sind.
- 7.2. Die im Antrag und im weiteren Verfahren anzugebenden Tatsachen sind subventions-erheblich im Sinne der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches und des Landessub-ventionsgesetzes vom 11. November 1977 (GVObI. Schl.-H. S. 489). Die subven-tionserheblichen Tatsachen werden dem Zuwendungsempfänger bzw. der Zuwen-dungsempfängerin im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subven-tionserheblich bezeichnet.
- 7.3. Nach § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) sind für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention auch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen strafrecht-lich relevant.
- 7.4. Ändern sich die subventionserheblichen Tatsachen im Laufe der Subventions-gewährung, ist dies der Investitionsbank Schleswig-Holstein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.5. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Verwaltungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zulassen.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Sie gilt für alle ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gestellten Anträge.